

HACKGUT-, PELLETS- UND SCHEITHOLZFEUERUNGSANLAGEN

Antrag A 6 auf Gewährung eines Investitionszuschusses für Privatpersonen und Landwirte



LAND
OBERÖSTERREICH

LWLD-LFW/E-1

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in (bzw. bei landwirtschaftlichen Betrieben der/die Bewirtschafter/in):

Name	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum	_____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Gemeinde _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ E-Mail _____

Standort der Anlage Neubau Altbau

Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Gemeinde _____ Straße _____ Nr. _____
Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben :	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Angaben zum Betrieb (Angaben zum landwirtschaftlichen Betrieb nur von Landwirt/innen auszufüllen)

Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____
Betriebsnummer	_____
Bewirtschaftung von mind. 3 ha LN (im eigenen Namen und auf eigene Rechnung)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)	_____ ha
bewirtschafteter Wald (FN)	_____ ha
Betrieb ganzjährig bewirtschaftet	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Art der Anlage

<input type="checkbox"/> Hackgutheizanlage	<input type="checkbox"/> Pelletsheizanlage	<input type="checkbox"/> Scheitholzfeuerungsanlage
Einbauzeitpunkt	_____	

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig).

Erforderliche Unterlagen:

1. Vorlagen von **Originalrechnungen samt Zahlungsbelegen (Es können nur Einzahlungsbelege, Kontoauszüge oder Umsatzliste als Zahlungsnachweis anerkannt werden)** über den Einbau einer Hackgut-, Pellets-, Scheitholzfeuerungsanlage (detaillierte Kostenaufstellung über Kessel und Raumaustragung etc.)

Die beiliegenden Originalrechnungen sind in dieser Aufstellung einzutragen:

Lfd. Nr.	Name des Rechnungslegers	Rechnungsdatum	Zahlungsbetrag inkl. MWSt. in Euro	Raum für amtliche Vermerke
1.				
2.				

2. **Gemeindeamtliche Bestätigung** (Anhang 1)
3. **Bestätigung** des Installateurs (Anhang 1)

HINWEISE:

Eine Förderung ist nur möglich, wenn sämtliche rechtliche **Voraussetzungen** (baubehördliche und feuerpolizeiliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes) erfüllt sind.

Es müssen förderbare Kosten in der Höhe von mind. **4.400 Euro netto** vorliegen!

Die Antragstellung (Datum des Eingangsstempels bei der Förderstelle) **muss innerhalb von 18 Monaten nach der Rechnungslegung** (Datum der Hauptrechnung) erfolgen, **längstens jedoch bis 31. Dezember 2020**.

Projektbezogene Nachweise/Rechnungen, die nach erfolgter Beihilfenauszahlung eingereicht werden, können **nicht mehr berücksichtigt werden!**

Gebrauchte Anlagen sind nicht förderfähig!

Bei Scheitholzanlagen dürfen nur Spezialholzkessel und **keine Universalkessel** in die Förderung einbezogen werden.

Förderbar sind nur jene Heizsysteme, die ausschließlich auf Biomassebasis betrieben werden!

1.) Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der Einsatz von energieeffizienten Umwälzpumpen (Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,23).

2.) Die neue Richtlinie tritt mit **1. Jänner 2018** in Kraft und ist **befristet (vollständiger Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen) bis 31. Dezember 2020**. Es können nur all jene Investitionen (Rechnungsdatum) die ab diesem Zeitpunkt anfallen in die neue Förderung einbezogen werden.

3.) Es sind die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) einzuhalten.

Ich erkläre, dass die neu installierte Hackgut-, Pellets- oder Scheitholzfeuerungsanlage als **einzige Heizquelle** für das gesamte Wohnhaus dient.

Ich erkläre, dass ich um **keine weitere Landesförderung** für diese Hackgut-, Pellets- oder Scheitholzfeuerungsanlage angesucht habe und bestätige mit meiner Unterschrift, dass vorstehende Angaben der Wahrheit entsprechen.

Weiters erkläre ich, dass mir die Bedingungen der nachstehenden Förderungserklärung bekannt sind, ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne, sowie dass falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden.

Ich beantrage folgende Heizungsanlagenförderung:

Umstellung

Bei einer vollständigen Umstellung von fossilen Energieträgern (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf Ökoenergie können für Pellets- und Hackgutheizungen bis zu maximal 2.900 Euro, für Scheitholzanlagen bis zu maximal 1.700 Euro und für landwirtschaftliche Hackgutanlagen bis zu maximal 3.200 Euro pro Betrieb gewährt werden.

Neuanlage/Erneuerung

Beim Einbau einer Neuanlage in einen Neubau bzw. bei Erneuerung einer bereits bestehenden, mindestens 10 Jahre alten Biomasseheizanlage, können für Pellets- und Hackgutfeuerungsanlagen bis zu maximal 1.400 Euro, für Scheitholzanlagen bis zu maximal 1.200 Euro und für landwirtschaftliche Hackgutanlagen bis zu maximal 2.700 Euro pro landwirtschaftlichen Betrieb gewährt werden.

Zuschlag/Bonus-Förderung zu der genehmigten Förderrichtlinie für den Privaten Bereich (ausgenommen Landwirtschaft) wird gewährt:

Biomasse-Stirling-Heizanlagen € 5.000,-

Erhöhungsbeitrag für stromerzeugende Biomasse-Stirling-Heizanlagen
Erforderlich ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung (Händlermix) für die Dauer von zumindest 5 Jahren.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Rückfragen:

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (LWLD), Abteilung Land- und Forstwirtschaft (LFW)
Tel.: (+43 732) 77 20-114 81 oder 118 33 (für Privatpersonen) und Tel: (+43 732) 7720-115 15 (für Landwirte);
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 98; E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

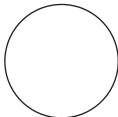
Hackgut- oder Pellets- und Scheitholzfeuerungsanlage:

Bestätigung durch die Gemeinde

Alle für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen wurden erteilt, sowie die Bestimmungen nach dem Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz werden eingehalten.

Bei privaten Wohnhausneubauten bzw. landwirtschaftlichen Betriebsneugründungen ist **zusätzlich** das Jahr der Errichtung und das Bezugsjahr anzugeben.

Das Wohnhaus wurde im Jahr _____ errichtet und im Jahr _____ bezogen.

_____ Datum  _____ Unterschrift
Amtssiegel

Bestätigung über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme durch einen befugten Installateur

Eingebaute neue Heizanlage

Bei der Heizungsanlage im Wohnhaus des (der)

Name: _____

Anschrift: _____

handelt es sich um eine Hackgut- Pellets- Scheitholzfeuerungsanlage

Marke: _____ Type: _____

mit einer Heizungsleistung von _____ kW.

Typenprüfung: Ja Nein Bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen wird der Mindestkesselwirkungsgrad von 90 % lt. Typenprüfungszeugnis erreicht.

ausschließlich wassergetragenes Zentralheizungssystem: Ja Nein

Name der Prüfanstalt für Typengenehmigung: _____

Altanlage

Baujahr der Altanlage: _____ Marke und Type: _____

Der Altkessel war für folgende Brennstoffe geeignet:

- Holz Öl Allesbrenner
- Kohle Gas sonstiges _____

Der bisher mit fossilen Energieträgern betriebene Heizkessel darf nicht mehr in das Heizsystem eingebunden sein!

Es wird bestätigt, dass ausschließlich energieeffiziente Umwälzpumpen (Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,23) eingesetzt worden sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden; es werden darüber hinaus Kontrollen von Prüforganen des Landes durchgeführt!

Es sind die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) einzuhalten.

_____ Datum _____ Firmenstempel und Unterschrift
Ansprechpartner tel. erreichbar unter: _____

Förderungserklärung

Einbau einer Hackgut-, Pellets- oder Scheitholzfeuerungsanlage

Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) bereits eine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten oder wurde mir/uns zugesagt: Ja Nein

Wenn ja: Höhe der Förderung: _____ Euro

Förderstelle(n) (samt Genehmigungsdaten): _____

Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) noch bei anderen Stellen um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln angesucht oder werde(n) ich/wir noch ansuchen Ja Nein

Wenn ja: Förderstelle(n) _____

Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- ▶ die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilte Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen; ¹
- ▶ einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Richtlinien zuzustimmen; ²
- ▶ einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen. ³

1

§ 7 (Allgemeine Förderungsrichtlinien)

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Der Förderungswerber hat gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilte Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
 - a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
 - b) Der Förderungswerber hat bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsausmaß von mindestens 40 % der Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabegesetz 2002 anzuwenden ist.
 - c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist durch den Förderungsempfänger sicherzustellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an den/die Vertragspartner überbunden werden.
 - d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
 - e) Den Organen oder Beauftragten des Landes (z.B. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.
 - f) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.
3. Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist mit dem Förderungsempfänger eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

2

§ 9 (Allgemeine Förderungsrichtlinien)

1. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automatisiert verarbeiteten Daten können an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
 - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.
2. Name und Adresse des Förderungsempfängers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden.
3. Name und Adresse des Förderungsempfängers sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.
4. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 38/1999 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

3

§ 11 (Allgemeine Förderungsrichtlinien)

1. Der Förderungswerber hat sich im Rahmen der Förderungserklärung zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
 - die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
 - der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
 - Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
 - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
 - über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
 - das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widnungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde,
 - das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.
2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

$$\left(\text{Zinsenformel: } \frac{\text{Kapital} \times \text{Zinssatz} \times \text{Tage}}{36.500} \right)$$

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.